

Satzung

der Deutschen Morbus-Bechterew-Stiftung in Schweinfurt

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Morbus-Bechterew-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schweinfurt.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiete der Spondylitis ankylosans (Morbus Bechterew) und verwandter Spondyloarthritiden (entzündliche Wirbelsäulenerkrankungen).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Förderung der klinischen und Grundlagenforschung zur Spondylitis ankylosans und verwandter Spondyloarthritiden.
 2. Vergabe von Forschungsaufträgen und Forschungsstipendien zur Spondylitis ankylosans und verwandter Spondyloarthritiden.
 3. Verleihung von Forschungspreisen für herausragende Arbeiten zur Spondylitis ankylosans und verwandter Spondyloarthritiden.
 4. Unterstützung wissenschaftlicher Tagungen zur Spondylitis ankylosans und verwandter Spondyloarthritiden.
 5. Weiterer Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere durch die Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V. mit Sitz in Schweinfurt und die Landesverbände der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew, sofern dies der Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken entspricht.

Zu den geförderten Maßnahmen zählen insbesondere

- Aufklärung der Öffentlichkeit und der PatientInnen sowie deren Angehörige über Spondylitis ankylosans und verwandter Spondyloarthritiden.
- Beratung der Mitglieder und mögliche Hilfen in allen Bereichen.
- Vertretung der Interessen von Menschen mit Spondylitis ankylosans oder verwandter Spondyloarthritiden im gesundheits- und sozialpolitischen Bereich.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht bei der Einrichtung aus einer Bareinlage in Höhe von -50.000,00- Euro.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todeswegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Die Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsbeirat.
- (2)
 1. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich.
 2. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 5 Mitgliedern.
 - Drei Mitglieder des Vorstandes sind die jeweils gewählten Vorstände im Sinne des § 26 BGB der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew e.V.. Sie sind geborene Mitglieder des Vorstandes.
 - Der Stiftungsbeirat kann bis zu zwei weitere Personen in den Vorstand der Stiftung berufen.
 - Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes läuft gemäß der Amtszeit der Vorstanderschaft der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew e.V. Diese beträgt derzeit 2 Jahre.
 - Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der/die Nachfolger/in vom Stiftungsbeirat benannt. Handelt es sich beim Ausscheiden um ein geborenes Vorstandsmitglied, so endet die Amtszeit des Ersatzmitgliedes mit der nächsten darauf folgenden Wahl in der Delegiertenversammlung der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew e.V.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende, der / die den Vorsitzenden / die Vorsitzende in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden oder des / der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1)
 1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
 2. Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin vertreten die Stiftung gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
 3. Im Innenverhältnis vertritt der / die Vorsitzende die Stiftung allein.
 4. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, nach vorheriger grundsätzlicher Zustimmung des Stiftungsbeirates, Dritte heranziehen.
 5. Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG ist der Stiftungsvorstand befreit.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsbeirates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsbeirat unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsbeirates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere:

1. Die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Diese Aufgaben kann der Vorstand an geeignete Personen oder Institutionen übertragen.

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

- (2) Der Bericht über die Erfüllung des Stiftungsvermögens sowie die Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sind dem Stiftungsbeirat zur Kontrolle vorzulegen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus 5 bis 8 Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew e.V. auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende, der / die den Vorsitzenden / die Vorsitzende in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Er beschließt insbesondere über

1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1,
2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2,
3. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 3,
4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
5. die Besetzung der weiteren Vorstandsmitglieder,
6. die Nachbesetzung von vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern,
7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat wird von dem / der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen.

Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsbeirates ist er dazu verpflichtet.

- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der / die Vorsitzende oder der / die stell-

vertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

- (3) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden oder des / der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.

- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsbeirates und des Stiftungsvorstandes.

Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsbeirates und des Stiftungsvorstandes.

Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§ 14

Vermögensfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen entsprechend dem bei der Gründung eingebrachten Stiftungsvermögen anteilig an die Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V. und die Landesverbände der DVMB. Sollte die Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V. nicht mehr bestehen, fällt das Restvermögen entsprechend dem bei der Gründung eingebrachten Stiftungsvermögen an die Landesverbände der DVMB, bei Nichtvorhandensein von Landesverbänden an die Deutsche Rheumastiftung.

Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft.

Dieser Satzung wurde am 28.6.2009 von der Delegiertenversammlung in Magdeburg zugestimmt.

Geändert am 16.04.2011 in der gemeinsamen Sitzung von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat.